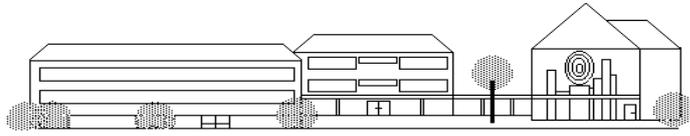


Grundschule Osburg



Grundschule Osburg, Schulstraße 16, 54317 Osburg

Tel.: 06500 / 288 Fax: 06500 / 988285
E-Mail: info@grundschule-osburg.de
Homepage: www.grundschule-osburg.de

Förderverein Schule Osburg e.V.:

Sparkasse Trier:
IBAN: DE98 5855 0130 0021011820,
BIC: TRISDE55XXX

Volksbank Trier:
IBAN: DE75 5856 0103 0000814127,
BIC: GENODED1TVB

Schülervertretungskonzept

Inhaltsverzeichnis:

1.	Aufgaben einer Schülervertretung	S. 2
1.1	Rechte der Schülervertretung	S. 2
2.	Zusammensetzung der Schülervertretung an der Grundschule Osburg	S. 3
3.	Klassensprecher/in und Vertreter/in	S. 4
3.1	Rechte und Pflichten	S. 4
4.	Schülersprecher/in und Stellvertreter/in	S. 5
4.1	Wahl	S. 5
4.2	Aufgaben	S. 5
5.	Verbindungslehrer	S. 5
5.1	Rechte und Pflichten	S. 5
6.	Rechtsgrundlagenauszug: Verbindungslehrer und Schülervertretung	S. 6

1. Aufgaben einer Schülerversretung

An jeder Schule ist laut Schulgesetz eine Vertretung der Schülerschaft vorgesehen. Diese Schülerversretung ist das Bindeglied zwischen der Schülerschaft und den Lehrern. Sie vertritt vorrangig die Interessen der Schüler. Die SV ist also auf der einen Seite eine Anlaufstelle für Schüler, wenn diese Fragen oder Probleme haben, auf der anderen Seite aber natürlich auch Ansprechpartner für Lehrer oder die Schulleitung. (siehe 6. Rechtsgrundlagenauszug)

Viele Schülerversretungen machen aber wesentlich mehr. Sie sehen es als ihre Aufgabe an, das Schulleben durch die Organisation von kleinen Projekten, Aktionen und Konzerten zu bereichern. Durch die Schülerversretung können die Schüler aktiv an der Gestaltung ihrer Schule mitwirken.

Die wichtigste Motivation, sich in der SV einzubringen, stellt eindeutig der Spaßfaktor dar. Nur wenn man Dinge macht, die einem Spaß machen, ist man voll bei der Sache. Ein weiterer Gewinn für die gesamte Schule ist die Stärkung des "Wir-Gefühls". Wenn man zusammen etwas Großes auf die Beine gestellt hat, dann kann man sich auch gemeinsam daran erfreuen.

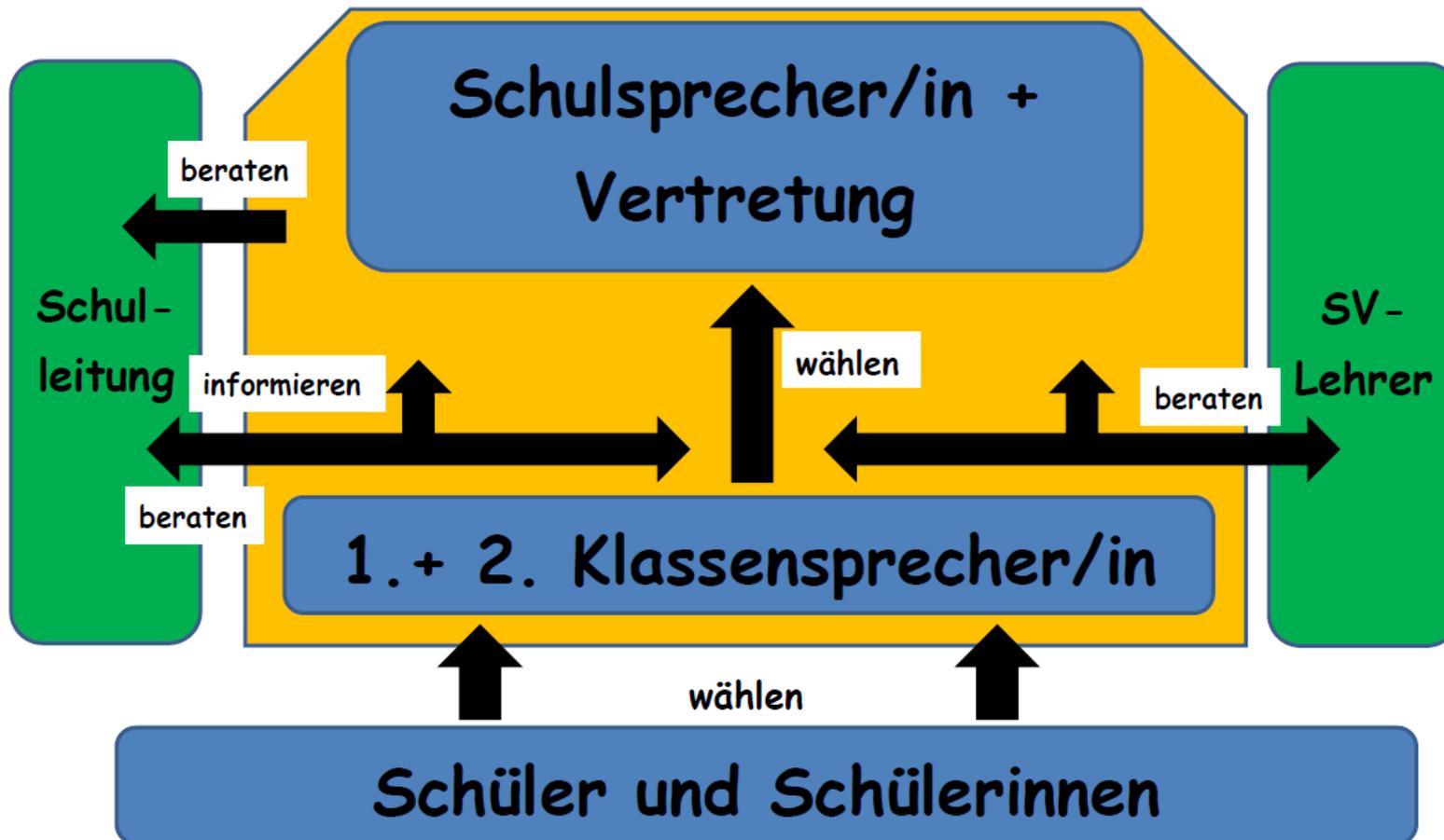
1.1 Rechte der Schülerversretung

Die Schülerversretung hat das Recht...

- Vorschläge für die Unterrichtsgestaltung zu machen
- jederzeit von der Schulleitung angehört zu werden
- Gremien, AGs, Referate und Organisationsgruppen zu bilden
- Sitzungen abzuhalten
- einen eigenen Raum zur Erledigung ihrer Aufgaben zu bekommen
- ein schwarzes Brett in der Schule aufzuhängen
- vom Schulleiter über Angelegenheiten, die von allgemeiner Bedeutung sind, informiert zu werden
- Vorschläge für Aktionen und Projekte zu machen.

Zudem ist die SV per Schulgesetz von allen am Schulleben Beteiligten (Schulleitung, Lehrer, Eltern, Schüler, Schulaufsichtsbehörden) zu unterstützen.

2. Zusammensetzung der Schülervertretung an der Grundschule Osburg



3. Klassensprecher/in und Vertreter/in?

Jede Klasse wählt aus ihrer Mitte einen Klassensprecher und einen stellvertretenden Klassensprecher. Die Wahl muss geheim stattfinden. Also keine Abstimmung per Handzeichen, sondern auf einem Wahlzettel, der danach vom Klassenlehrer eingesammelt wird. Der Kandidat mit den meisten Stimmen ist erster Klassensprecher, der mit den zweitmeisten Stimmen ist stellvertretender Klassensprecher. Sollte Stimmgleichheit herrschen, gibt es eine Stichwahl. Beide Klassensprecher sind automatisch in der Schülervertretung, sind bei SV-Sitzungen stimmberechtigt und dürfen somit den Schülersprecher wählen.

3.1 Rechte und Pflichten

Vor der Wahl sollte der Klassenlehrer die Rechte und Pflichten sowie die Eigenschaften, die ein Klassensprecher mit sich bringen sollte, thematisieren. Denn niemandem in der Klasse nützt es, wenn z.B. der Klassen-Clown aus Spaß Klassensprecher wird und nachher seine Aufgaben nicht richtig wahrnimmt.

Der Klassensprecher...

- vertritt die Interessen der Schülerinnen und Schüler seiner Klasse
- wählt als Vertreter seiner Klasse den Schülersprecher
- gibt Anregungen, Vorschläge und Wünsche einzelner Schüler oder der ganzen Klasse an Lehrer, Schulleitung oder Elternvertreter weiter
- trägt Beschwerden oder Kritik an die Lehrer oder die Schulleitung heran
- unterstützt einzelne Schüler in der Wahrnehmung ihrer Rechte
- vermittelt bei Streit unter Mitschülern
- leitet Diskussionen in der Klasse und sorgt dafür, dass Beschlüsse auch umgesetzt werden
- nimmt an den SV-Sitzungen teil und informiert seine Klasse darüber
- wirkt bei Aufgaben mit, die sich die SV selber stellt...

Der Klassensprecher sollte nicht...

- derjenige sein, der alles alleine macht
- der Aufpasser in der Pause sein
- derjenige sein, der alle Probleme alleine lösen muss
- einer sein, den man wählt und dann im Stich lässt
- einer sein, der nur mit dem Lehrer redet, wenn er Kritik anbringen muss...

Der Klassensprecher sollte folgende Fähigkeiten mit sich bringen...

- frei sprechen und gut argumentieren können
- bereit sein, sich für die Klasse in der SV zu engagieren
- Probleme erkennen und formulieren können
- unparteiisch sein
- Interesse an der Klassengemeinschaft haben
- kompromissbereit sein...

4. Schülersprecher/in und Stellvertreter/in

Die Klassensprecher und Vertreter wählen aus ihrer Mitte eine Art Vorsitzenden, den Schülersprecher. Dieser ist Vorsitzender, leitet die SV-Sitzungen, trifft sich regelmäßig mit den Verbindungslehrern bzw./und der Schulleitung und ist verantwortlich für die Aktionen und Projekte der Schülervvertretung, sowie die Außendarstellung der SV. Er ist Ansprechpartner, sowohl für Schüler als auch für Lehrer, wenn es Fragen oder Probleme gibt.

4.1 Wahl

In einer SV-Sitzung werden ein/e erste/r Schülersprecher/in und ein/e stellvertretende/r Schülersprecher/in aus ihrer Mitte gewählt.

4.2 Aufgaben

Der Schülersprecher...

- ist der Vorsitzende der SV
- beruft in Absprache mit der Schulleitung die SV-Sitzungen ein und leitet diese
- vertritt die Interessen aller Schüler
- ist Ansprechpartner für die Schüler, Lehrer, Eltern, Schulleitung und den Hausmeister
- aus pädagogischen Gründen hat die Grundschule Osburg in Absprache mit dem Schulelternbeirat beschlossen, dass Grundschulkinder an keinen Schulkonferenzen etc. teilnehmen müssen/sollen.
- unterrichtet die SV über die Gespräche mit der Schulleitung und den Gremien und anders herum
- hält Kontakt zu dem Verbindungslehrer bzw./und der Schulleitung (regelmäßige Treffen: mindestens ein- bis zweimal im Monat)
- trägt Bitten und Beschwerden aus der Schülerschaft der Schulleitung vor
- wird von den Verbindungslehrern bzw./und der Schulleitung unterstützt

5. Verbindungslehrer

Ob Verbindungslehrer oder Vertrauenslehrer - ihre Aufgabe ist dieselbe. Sie sind für die Schüler die Ansprechpartner, wenn es Probleme mit Lehrern oder Mitschülern gibt oder wenn sie Fragen zum Unterricht haben.

Ebenfalls sind die Verbindungslehrer sehr eng mit der SV verbunden. Sie stehen den Schülersprechern mit Rat und manchmal auch mit Tat zur Seite. Es hat sich an anderen Schulen bewährt, dass sich zumindest die Schülersprecher regelmäßig mit den Verbindungslehrern bzw./und der Schulleitung zusammensetzen und sich gegenseitig über neue Ereignisse informieren. Solch ein Treffen sollte mindestens ein- bis zweimal im Monat stattfinden. An unserer Schule führt dieses Amt vorerst der Schulleiter aus.

5.1 Rechte und Pflichten

Eine gute SV-Arbeit hängt maßgeblich von den engagierten Schülern ab. Ihre Motivation, ihre Ideen, ihre Kreativität und ihr Organisationstalent machen die SV erst erfolgreich. Aber es kommt auch auf die Verbindungslehrer an. Ihre Bereitschaft, sich längerfristig in der SV zu engagieren, garantiert euch Kontinuität und Nachhaltigkeit. Ein Verbindungslehrer steht oft zwischen den Schülern und seinen Kollegen. Daher muss er ein guter Vermittler sein, der neutral und offen, sowie fair mit beiden Seiten umgeht.

Der Verbindungslehrer sollte daher...

- die Schülersprecher und die SV mit Rat und Tat unterstützen
- darauf achten, dass die SV-Arbeit kontinuierlich fortgesetzt werden kann
- bei den SV-Sitzungen anwesend sein
- sich regelmäßig mit den Schülersprechern treffen
- bei der ein oder anderen Aktion auch mal die Aufsicht übernehmen oder zumindest helfen, Aufsichten zu finden
- eine gute Kenntnis in rechtlichen Fragen (Schulgesetz, SV-Verordnung, usw.) haben, um die Schüler bei rechtlichen Fragen oder Fragen der Mitbestimmungsmöglichkeiten beraten zu können
- allen SVlern beratend zur Seite stehen (z.B. den Schülersprechern bei Sitzungsvorbereitungen, dem Protokollanten bei der Anfertigung eines Protokolls)
- über alle Veranstaltungen der SV und deren Stand informiert werden
- die SV bei der Planung, Genehmigung und Organisation von Aktionen und Projekten unterstützen
- die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Klassensprecher und Schülersprecher unterstützen
- bei Tagesordnungspunkten, die die SV betreffen auch beratend an Sitzungen der Schulkonferenz teilnehmen
- ein Teilnahmerecht bei Lehrerkonferenzen aller Art besitzen
- Schüler bei einzelnen Problemen beraten und Hilfestellung geben
- in Konfliktfällen vermitteln

6. Rechtsgrundlagenauszug Verbindungslehrer und Schülervertretung

„Rechtliche Grundlagen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler in Rheinland-Pfalz

Was hat dieses Thema mit den Verbindungslehrerinnen und -lehrern zu tun?

Stand Oktober 2007

Wer sich jemals die Mühe gemacht hat, im Schulgesetz oder in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft Jugend und Kultur vom 01. März 2007 "*Aufgaben, Wahl und Verfahrensweise der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler*" nachzulesen, welche rechtlichen Grundlagen es für die Arbeit eines Verbindungslehrers bzw. einer Verbindungslehrerin gibt, wird festgestellt haben, dass im Schulgesetz der Begriff Verbindungslehrkraft nur im Zusammenhang mit den Vertretungen für Schülerinnen und Schüler, genauer der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher vorkommt.

Die Überschrift von § 35 SchulG lautet: "Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher, Verbindungslehrkräfte". In Absatz 5 ist geregelt:

„Die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher wählt mindestens eine Lehrkraft als Verbindungslehrkraft. Durch Beschluss der Versammlung kann die Wahl der Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler übertragen werden. Die Verbindungslehrkraft berät, unterstützt und fördert die Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler. Sie nimmt an den Sitzungen der Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher beratend teil.“

Dieser eine Absatz im Schulgesetz ist die rechtliche Grundlage für die Arbeit der Verbindungslehrerinnen und -lehrer. Er beschreibt als Aufgabe die Beratung und die Förderung der Schülerinnen und Schüler in Fragen der Vertretungen für Schülerinnen und Schüler.

Um diese Aufgabe erfüllen und ausfüllen zu können, muss geklärt werden, was die Vertretung für Schülerinnen und Schüler ist und welche Aufgaben diese hat. Dies ist in § 31 SchulG geregelt. Dort heißt es in Absatz 4:

„Vertretungen für Schülerinnen und Schüler sind die Klassenversammlung, die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher sowie die Versammlung der Schülerinnen und Schüler. Sonstige Vertretungen werden nach Bedarf gebildet.“

[...]

Nun ist geklärt, für wen Verbindungslehrerinnen und -lehrer Ansprechpartner sind. Jetzt ist zu klären, für welche Aufgaben und Sachgebiete sie fördernd und beratend tätig sein sollen.

In § 33 Absatz 5 SchulG heißt es dazu ganz pauschal:

„Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler“

Diese „Fragen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler“ lassen sich aus der Aufgabe der Vertretung für Schülerinnen und Schüler heraus entwickeln und erklären. Diese sind in § 31 SchulG Absatz 1 und 2 festgelegt. Dort heißt es:

„(1) Bei der Verwirklichung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule wirken die Schülerinnen und Schüler durch ihre Vertretungen eigenverantwortlich mit“

„(2) Die Vertretungen nehmen die Interessen der Schülerinnen und Schüler in der Schule, gegenüber den Schulbehörden und in der Öffentlichkeit wahr und üben die Beteiligungsrechte der Schülerinnen und Schüler aus. Sie können im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule selbstgestellte Aufgaben in eigener Verantwortung durchführen“

Bei den Aufgaben der Vertretung für Schülerinnen und Schüler handelt es sich folglich um drei Bereiche:

- Mitwirkung am Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule,
- Wahrnehmung der Interessen der Schülerinnen und Schüler ,
- Ausübung der Beteiligungsrechte.

Um am Bildungs- und Erziehungsauftrag mitwirken zu können, müssen die Schülerinnen und Schüler informiert sein. In der oben genannten Verwaltungsvorschrift ist dazu unter 2.1 "Informationspflicht der Schule" Folgendes festgelegt:

[...], „Der Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler wird über alle die Schülerschaft betreffenden Belange informiert und in die Entscheidungsfindung einbezogen. Entsprechendes gilt auch für die Klassen-, Kurs- und Stufensprecherinnen und -sprecher. Mindestens alle 4 Wochen soll ein gemeinsames Gespräch zwischen dem Vorstand der Vertretung für Schülerinnen und Schüler, der Schulleiterin oder dem Schulleiter und der Verbindungslehrerin oder dem Verbindungslehrer stattfinden. Die Schulleitung unterrichtet die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher über alle die Schülerinnen und Schüler betreffenden Vorschriften (Rundschreiben, Verwaltungsvorschriften, Verordnungen, Gesetze) und erläutert sie. Schulrechtliche Vorschriften, grundsätzliche Rundschreiben, die die Schülerschaft betreffen, und das Amtsblatt des fachlich zuständigen Ministeriums werden der Vertretung für Schülerinnen und Schüler zugänglich gemacht und ggf. auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die Vertretung für Schülerinnen und Schüler hat das Recht, mit den Vertreterinnen und Vertretern der Schulbehörde, insbesondere auch bei deren Schulbesuchen, zu sprechen. Die Besuche sind der Vertretung für Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung rechtzeitig anzukündigen.“

Die Informationspflicht obliegt demnach der Schulleitung, es ist ausdrücklich vorgegeben, dass mindestens alle 4 Wochen ein gemeinsames Gespräch mit dem SV-Vorstand und der Verbindungslehrerin oder dem Verbindungslehrer stattfinden soll.

Damit die Interessen der Vertretung für Schülerinnen und Schüler wahrgenommen werden können, gibt es eigene Möglichkeiten:

- die SV-Stunde,
- die Vollversammlung der Schülerinnen und Schüler und
- die Versammlung der Klassensprecherinnen und Klassensprecher.

Darüber hinaus hat die Vertretung für Schülerinnen und Schüler das Recht, eigene Arbeitsgemeinschaften oder Veranstaltungen durchzuführen. Die Schulleitung kann die Zustimmung dazu nur versagen, wenn die Veranstaltung mit einer besonderen Gefahr für die Schülerinnen und Schüler verbunden ist oder wenn sie geeignet ist, den Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule zu gefährden. Die Entscheidung des Schulausschusses kann in diesem Fall von der Vertretung für Schülerinnen und Schüler herbeigeführt werden (vgl. 2.4 VV). [...]

http://bildung-rp.de/fileadmin/user_upload/verbindungslehrer.bildung-rp.de/Rechtliche_Grundlagen_der_Schuelervertretung_RP.pdf